

RS Vwgh 2004/9/8 2000/03/0330

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.2004

Index

10/07 Verfassungsgerichtshof

10/07 Verwaltungsgerichtshof

91/01 Fernmeldewesen

Norm

TKG 1997 §41 Abs3;

VerfGG 1953 §87 Abs1;

VwGG §42 Abs2;

VwGG §42 Abs3;

Rechtssatz

Auch eine Präambel, die "vor dem Sturz in das 'Loch' ... (geschützt hätte), das durch die Aufhebung einer Zusammenschaltungsordnung durch einen der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts entstehen" könne, würde einen Teil des von der Regulierungsbehörde erlassenen Bescheides darstellen, der von einer Aufhebung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts erfasst wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000030330.X06

Im RIS seit

20.10.2004

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at